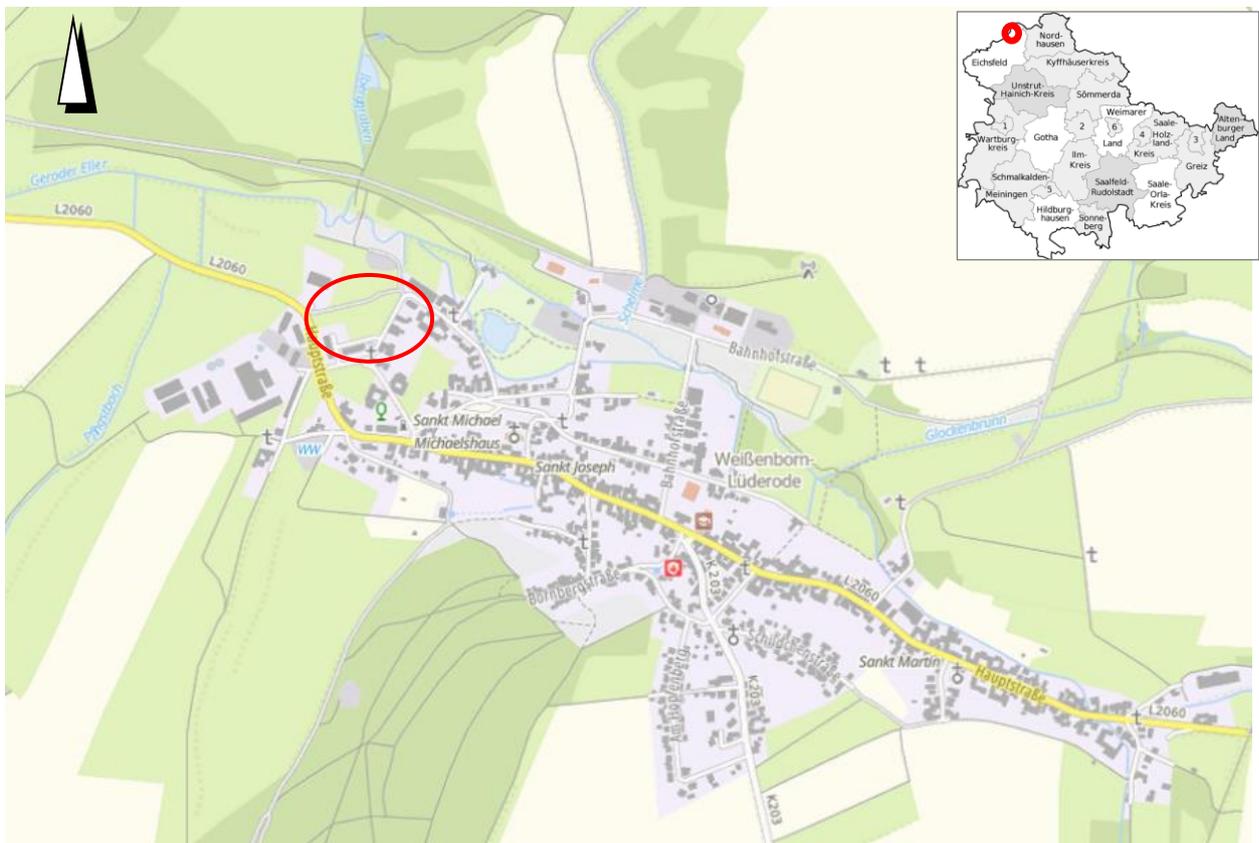


Artenschutzfachbeitrag

-spezielle artenschutzrechtliche Prüfung-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling" in Weißenborn-Lüderode

Eichsfeldkreis / Thüringen



Exsos GmbH

Am Vogelherd 56, 98693 Ilmenau
+49 (0) 361 60256801
www.exsos.com

Planungsbüro Dr. Weise

GmbH



Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
Tel.: 036 01 / 799 292 - 0
www.pltweise.de / info@pltweise.de

Auftraggeber: **Exsos GmbH**
Am Vogelherd 56
98693 Ilmenau

Bauleitplanung: **KEM Kommunalentwicklung**
Mitteldeutschland GmbH
Unterlauengasse 9, 07743 Jena
Tel.: 03641 - 592 518
E-Mail: jena@ke-mitteldeutschland.de

Auftragnehmer: **Planungsbüro Dr. Weise GmbH**
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel.: 036 01 / 799 292 - 0
Mail: info@pltweise.de
Internet: <http://www.pltweise.de>

Bearbeitung: M. Sc. Verena Weber

Stand: 21.02.2024

Quelle Titelseite: GDI-TH (Thüringen Viewer, basemap.de Web Raster Farbe [ergänzt], Aufruf: 20.02.2024); rot: Vorhabengebiet

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	4
2	GRUNDLAGEN	4
3	ORTSBEGEHUNG / UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE	5
4	AUSWAHL PLANRELEVANTER ARTEN/ARTENGRUPPEN.....	6
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG	8
5.1	FAZIT.....	9
6	QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR	11
	ANHANG	12
	ANHANG 1: FOTODOKUMENTATION.....	12
	ANHANG 2: MAßNAHMENBLÄTTER	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Geländeübersicht des Betrachtungsraumes (rot)	6
Abb. 2:	Blick Richtung Norden auf den nordöstlichen Teil des Plangebiets	12
Abb. 3:	Blick auf den östlichen Teil des Plangebietes.....	12
Abb. 4:	Blick auf den westlichen Teil des Plangebiets	13
Abb. 5:	Blick Richtung Westen auf das Grünland mit Gehölzgruppen.....	13
Abb. 6:	Als Weideland genutztes Grünland.....	14
Abb. 7:	Großer Holzstapel im Plangebiet, potenzielle Brutstätten Vögel.....	14
Abb. 8:	Obstbäume auf der Fläche	15
Abb. 9:	Gehölze ohne dauerhaft genutzte Horste	15
Abb. 10:	Spaltenstrukturen, als potenzielle Fledermausquartiere.....	16
Abb. 11:	Spechthöhlen vorhanden	16
Abb. 12:	Höhlenstrukturen an den Gehölzen vorhanden	17
Abb. 13:	Nistkasten an Laubbaum im Osten des Plangebietes	17
Abb. 14:	Einzelsträucher am Rande des Plangebietes	18
Abb. 15:	Kleiner Gartenschuppen auf der Prüffläche.....	18
Abb. 16:	Decke des Gartenschuppens mit Hangmöglichkeiten und Nischen, keine Befunde.....	19
Abb. 17:	Gartenschuppen, Einflugmöglichkeiten zwischen Wand und Dach	19

1 Einführung

Die Landgemeinde Sonnenstein plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft am Gärtling“ in der Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Weißenborn-Lüderode. Das Plangebiet umschließt die Flurstücke 49/1, 54/2, 55/7, 204 (teilw.), 230 (teilw.), Gemarkung Weißenborn Flur 8 mit einer Fläche von ca. 4.000 m². Nach Absprache der Exsos GmbH mit der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Ortsbegehung durchzuführen und ein Artenschutzgutachten zu erstellen.

2 Grundlagen

Mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten wird geprüft, inwieweit durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, VS-RL) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich (§ 44 BNatSchG).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes, welche auf den europäischen Vorschriften der Art. 12, 13 und 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) basieren, sind in § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) und § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelung) enthalten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotregelungen auf

- ▶ Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- ▶ europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL und

- ▶ Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (nationale Verantwortungsarten)

anzuwenden. Letztere sind derzeit noch nicht anwendbar, da eine entsprechende Rechtsverordnung bisher nicht erlassen wurde. In der Praxis bedeutet das, dass alle national besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind und wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

Im Gegensatz zur Berücksichtigung des Artenschutzes als einfachem Umweltbelang werden die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Baugesetzbuch nicht genannt. Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, Satzungen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung jedoch zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den „vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz“ entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Entsprechend gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst für die Umsetzung der jeweiligen Vorhaben. Jedoch ist eine Gemeinde verpflichtet, in ihren Planungen die entsprechenden Grundlagen vorausschauend zu ermitteln, und sie hat zu vermeiden, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. BLESSING & SCHARMER 2012).

3 Ortsbegehung / Untersuchungsergebnisse

Am 12.02.2024 (09:30 Uhr, 7°C, wechselhaft) erfolgte eine Ortsbegehung mit visueller Begutachtung des Untersuchungsraumes (Abb. 1, Fotodokumentation siehe Anhang 1).

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Ortslage von Weißenborn-Lüderode und ist umgeben von Wohnbebauung. Im Norden befindet sich ein Getränkehandel sowie eine Kläranlage. Westlich des Plangebietes wird eine Tierhaltungsanlage betrieben.

Das Plangebiet stellt sich als Grünlandfläche mit einzelnen Bäumen/Baumgruppen und Einzelsträuchern heraus (Anhang 1: Abb. 2 - Abb. 5). Die Fläche wurde als Weideland für Pferde genutzt (Anhang 1: Abb. 6). Außerdem befindet sich ein kleiner Gartenschuppen, sowie ein größerer Holzstoß auf der Fläche (Anhang 1: Abb. 7, Abb. 15).

An den Bäumen waren keine dauerhaft geschützten Horste vorhanden (Anhang 1: Abb. 8, Abb. 9). Die älteren, teilweise abgestorbenen Obstbäume im westlichen Teil des Plangebietes wiesen einzelne Spechtlöcher sowie Spaltenstrukturen auf, die für Fledermäuse geeignet wären (Anhang 1: Abb. 10 - Abb. 12). An einem Laubbaum im Osten der Fläche ist ein künstlicher Nistkasten montiert (Anhang 1: Abb. 13). Während der Begehung konnten mehrere ubiquitäre, häufige Vogelarten des Siedlungsbereichs auf der Prüffläche erfasst werden. Eine Nutzung

der Gehölze als Brutstätten freibrütender und höhlenbrütender Vogelarten des Siedlungsraumes kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Sträucher wurden auf Freinester für Haselmäuse hin kontrolliert, es wurden keine Freinester festgestellt (Anhang 1: Abb. 14).

Das kleine Gartenhaus wies keine Vogelnester auf, für Nischenbrüter wären die Querbalken des Daches potenziell geeignet (Anhang 1: Abb. 15, Abb. 16). Einflugmöglichkeiten sowie freie Hangplätze für Fledermäuse sind vorhanden (Anhang 1: Abb. 17). Als Winterquartier ist das Gebäude allerdings nicht geeignet, da hier keine Frostsicherheit besteht.



Abb. 1: Geländeübersicht des Betrachtungsraumes (rot)

Quelle: ThüringenViewer GDI_Th, ergänzt (Aufruf 20.02.2024)

4 Auswahl planrelevanter Arten/Artengruppen

Die fachliche Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum bilden die Thüringer Artenlisten (TLUBN 2022 und TLUBN / VSW 2016). Sie enthalten die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (54 Tier- und 3 Pflanzenarten) sowie alle europäischen Vogelarten (244 Arten) nach Art. 1 der Vogelschutz-RL. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die dazugehörigen Arten, zusammengefasst nach Artgruppen (vollständige Artenlisten unter <https://tlubn.thueringen.de/>).

	Pflanzen	Säugetiere	Fledermäuse	Reptilien	Amphibien	Schmetterlinge	Käfer	Libellen	Weichtiere	Vögel	GESAMT
Arten in Thüringen	3	7	20	2	11	7	1	4	1	244	301
Relevanz für die Planungsziele	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	

Im Ergebnis der Geländebegehung konnten entsprechend der betroffenen Biotopstrukturen und Habitateignungen folgende Artgruppen im Eingriffsgebiet von vornherein als planungsrelevant ausgeschlossen werden:

- ▶ Pflanzen: Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der europäisch geschützten Pflanzenarten, bzw. sind keine geeigneten Habitate vom Vorhaben betroffen.
- ▶ Säugetiere (ohne Fledermäuse): Die von den Planungen betroffenen Lebensräume sind als Lebensstätten für Wolf, Wildkatze, Luchs, Biber und Fischotter nicht geeignet. Wanderrouen der Arten sind an Waldrändern oder durchgehenden Heckenstrukturen bzw. entlang von Gewässern zu erwarten. Von den Planungen gehen jedoch keine Wirkungen aus, die eine Zerschneidung von Funktionsräumen oder eine Tötung von Individuen auslösen können. Die Verbreitung der Haselmaus im Plangebiet wird ausgeschlossen, es liegen keine Fundpunkte aus dem erweiterten Raum vor (TLUBN 2009), und es waren keine Freinester in den Sträuchern im Plangebiet vorhanden. Die Haselmaus besiedelt vor allem gebüsch- und niederholzreiche Wälder (besonders naturnahe Buchenwälder), Waldränder und Lichtungen. Entsprechende Biotope sind von den Planungen nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters, ein Vorkommen des Feldhamsters wird daher ausgeschlossen.
- ▶ Fledermäuse: Das geplante Bauvorhaben schließt einen Abriss eines Gartenschuppens ein, somit kann eine Betroffenheit für Fledermäuse an Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Die Gehölze auf der Prüffläche wiesen kleine Höhlen und Spaltenstrukturen auf, welche Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten (Zwischenquartiere). Eine Nutzung von Gehölzen und Gebäude als Winterquartier wird jedoch aufgrund fehlender Frostfreiheit ausgeschlossen. Eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat durch Fledermäuse mit Quartier im angrenzenden Siedlungs-/ Gartenbereich ist potenziell möglich. Es befinden sich weitere Sukzessions- und Gehölzflächen in der Umgebung, welche weiterhin als potenzielle Nahrungsflächen von Fledermäusen genutzt werden können.
- ▶ Amphibien: Durch das Vorhaben sind keine Lebensräume betroffen, die für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell im Naturraum vorkommenden europäisch geschützten Amphibienarten geeignet sind (fehlende geeignete Laichgewässer im Nahbereich des Plangebietes).
- ▶ Schmetterlinge: Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der meisten europäisch geschützten Schmetterlingsarten (TLUBN 2009) bzw. ist in seiner Biotopstruktur nicht als Lebensstätte geeignet aufgrund fehlender Wirts- und Nahrungspflanzen im Plangebiet und Eingriffsbereich.
- ▶ Weichtiere: Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets europäisch geschützter Mollusken (TLUBN 2009).

- ▶ **Käfer:** Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets des Eremiten (TLUBN 2009).
- ▶ **Libellen:** Es befinden sich keine Gewässer im Nahbereich des Bauvorhabens. Eine Betroffenheit von Libellen kann daher ausgeschlossen werden.
- ▶ **Reptilien:** Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Schlingnatter (TLUBN 2009). Ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet wird nicht erwartet. Es liegen keine Nachweise der Art im Plangebiet vor (TLUBN 2009). Auch aktuelle Nachweise im Umfeld sind nicht bekannt. Die Habitataignung wird als gering eingeschätzt, da wichtige Habitatrequisiten für die Eignung als Lebensstätte der Art fehlen. Es gibt kein grabbares Substrat auf der Fläche, welches für die Eiablage und zur Überwinterung essenziell wäre. Beweidete Flächen werden von der Art gemieden.
- ▶ **Vögel:** Von dem geplanten Bauvorhaben können durch Gehölzentnahme und Gebäudeabriss verschiedene freibrütende Vogelarten sowie Nischen- und Höhlenbrüter des Siedlungs(rand)bereichs betroffen sein. Auch der gelagerte große Holzstapel kann als Brutstandort für verschiedene Vogelarten dienen.

Nachfolgend werden Vögel und Fledermäuse weitergehend bezüglich des Konfliktpotenzials mit dem Bauvorhaben geprüft.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Rahmen einer WorstCase Betrachtung kann eine Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Das Planvorhaben wurde auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen geprüft. Bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes gilt es zu vermeiden, dass durch das vorgesehene Bauvorhaben unüberwindbare (nicht abwägungsfähige) artenschutzrechtliche Hindernisse entstehen, die die Vollzugsfähigkeit und Wirksamkeit der Planung in Frage stellen (vgl. BLESSING & SCHARMER 2012).

Vögel:

Von dem geplanten Bauvorhaben können verschiedene Gehölz brütende Vogelarten betroffen sein. Vor allem für häufige und weit verbreitete Vogelarten des Siedlungsraumes ist von einer regelmäßigen Nutzung der Gehölze im Plangebiet auszugehen. Freibrüter mit jährlich wechselnden Brutstätten, die ihren Schutzstatus mit Ende der Brutzeit verlieren, nutzen die Gehölze als Nistplatz. Nach Beendigung der Bautätigkeiten ist die Anpflanzung neuer Gehölze geplant, die den Freibrütern weiterhin potenzielle Niststandorte bieten.

Aufgrund der vorhandenen Höhlenstrukturen in den Obstbäumen und dem großen Holzstapel auf der Fläche können in der Potentialanalyse auch Nischen- und Höhlenbrütende Vogelarten an Gehölzen und Gebäudenischenbrüter nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Um einen Verlust dauerhafter Brutstätten auszugleichen, sind auf der Fläche Ersatzniststätten in Form von vier künstlichen Nistkästen zu installieren (siehe Maßnahmenblatt A 1 FCS). Die Entfernung der Gehölze ist in den Zeitraum außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Vögeln zu legen, um ein Tötungsrisiko auszuschließen (siehe Maßnahmenblatt V 1).

Fledermäuse:

Einzelne ältere Bäume mit Höhlen und Spaltenstrukturen sowie potenzielle Hangplätze im Gartenschuppen sind vorhanden. Diese können Quartiere für Fledermäuse darstellen. Um ein Tötungsrisiko zu vermeiden sind die Gehölze und Gebäude außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zu roden. Ein Winterquartier im Bereich des Bauvorhabens kann aufgrund fehlender Frostsicherheit der Bäume (zu geringer Stammdurchmesser) und Gebäude ausgeschlossen werden. Starkbäume, die im Winter frostsicher wären sind auf der Fläche nicht vorhanden. Da durch die Rodung des Baumbestandes und den Gebäudeabriss potenzielle Fledermausquartiere (Zwischenquartiere im Sommerhalbjahr) verloren gehen können, sind zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen an geplanten Gehölzen / Gebäuden anzubringen (Maßnahme A 1 FCS). Falls Bäume des vorhandenen Gehölzbestandes während der Bautätigkeiten erhalten bleiben können, wird eine Anbringung der Kästen an diesen Bäumen empfohlen. Durch eine Bauzeitenregelung kann ein Tötungsverbot von Fledermäusen vermieden werden (Maßnahme V 1).

5.1 Fazit

Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung auf Grundlage der durchgeführten Vorortbegehung (Habitateinschätzung) konnte eine Betroffenheit von Fledermäusen und Vögeln nicht ausgeschlossen werden.

Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG für frei-, nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sowie gehölz- und gebäudebewohnende Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, wenn die Gehölzrodungen und der Abriss des Gartenhauses außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit der Brutvögel und außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse durchgeführt werden, also im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28. Februar stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt haben gehölzbrütende Siedlungsarten ihre Brut beendet und Fledermäuse befinden sich in ihren Winterquartieren. Auch die Umlagerung des großen Holzstoßes auf der Fläche ist in diesen Zeitraum zu legen.

V 1 Gehölzentfernung, Gebäudeabriss und Umlagerung des Holzstapels in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 28. Februar (Maßnahmenblatt im Anhang 2)

Eine zeitliche Begrenzung der Gehölzentfernung, des Gebäudeabrisses und der Umlagerung des Holzstapels auf der Fläche stellt sicher, dass diese außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfindet und daher keine Tötungsverbote auslösen.

*Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach vorheriger Kontrolle direkt vor den Bautätigkeiten möglich [Aus- oder Einflugbeobachtungen (auffällige Schwarmphase) unterstützt mit akustischer Beobachtung (Detektor) sowie Kontrolle von Gehölzen, Sträuchern und Gebäude auf Brutvögel]. Nur bei sicherem Ausschluss einer Nutzung durch Fledermäuse und Brutvögel kann die Umgestaltung dann direkt im Anschluss erfolgen. Ansonsten ist auch hier die Brut- und Jungenaufzuchtzeit von Vögeln sowie die Aktivitätszeit der Fledermäuse abzuwarten. (siehe Maßnahmenblatt V 1 im Anhang)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Hohlungen, Spalten und Nischen im Gehölzbestand und dem Gebäude als Niststätten/Quartiere dienen, die durch die Gehölzrodungen verlorengehen, sind zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für Brutvögel und Fledermäuse Ersatzniststätten/Ersatzquartiere in Form von Höhlen- und Nischenbrüterkästen

sowie Fledermauskästen an den geplanten Gebäuden oder geeigneten Gehölzen anzubringen (Maßnahme A 1 FCS).

A 1 FCS Nistersatz für Höhlen- und Nischenbrütende Vogelarten und Ersatzquartiere für Fledermäuse (Maßnahmenblatt im Anhang 2)

Anbringen von je 2 Ersatznistkästen für Höhlenbrüter und 2 für Nischenbrüter an den geplanten Gehölzen/ Gebäuden, sowie von 2 Fledermauskästen an den geplanten Gehölzen/ Gebäuden, um einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten sowie der Fledermausarten zu sichern.

Durch das Vorhaben sind keine weiteren Lebensräume betroffen, die für die Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell im Naturraum vorkommenden europäisch geschützten Arten geeignet sind. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für das Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen (sowie FCS – Maßnahmen) umgesetzt werden.

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Eichsfeldkreis) anzuzeigen.

6 Quellen und weiterführende Literatur

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung - Stand 20.09.2016.
- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Rechtshandbuch, Kohlhammer. Stuttgart.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKO-NES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- GÖRNER, M. (2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Jena
- HIEKEL, W., F. FRITZLAR, A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. Naturschutzreport 21, Jena.
- JAEHNE, S. S. FRICK, H. GRIMM, H. LAUßMANN, M. MÄHLER & C. UNGER (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. Naturschutzreport 30 ,63-70.
- MAMMEN, K. & U. MAMMEN (2017): Die Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete. Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 54 (3) 2017: 99-106.
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: Kartendienst. Internet: <https://tlubn.thueringen.de/kartendienst> - Letzter Aufruf 26.07.2022
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2009-2010): Artensteckbriefe Thüringen 2009. Internet: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten>
- TLUBN - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2022): Artenliste 1 - Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Stand 2022. Internet: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/1_zool_artenschutz/listen_artenschutzr_pruefung/Liste_1_Zusammenst_europarechtl_____geschuetzte_Tier_Pflanzenarten_TH_ohne_Voegel_20221228.pdf
- TLUBN/VSW - Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz / Vogelschutzwarte (2016): Artenliste 3 - Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen. Stand 2016. Internet: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/Schutzobjekte/Planungsreleva_Vogelarten_2016.pdf
- BNatSchG** - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Anhang

Anhang 1: Fotodokumentation

Ortsbegehung am 12.02.2024 [Eigene Aufnahmen]:



Abb. 2: Blick Richtung Norden auf den nordöstlichen Teil des Plangebiets



Abb. 3: Blick auf den östlichen Teil des Plangebietes



Abb. 4: Blick auf den westlichen Teil des Plangebiets



Abb. 5: Blick Richtung Westen auf das Grünland mit Gehölzgruppen



Abb. 6: Als Weideland genutztes Grünland



Abb. 7: Großer Holzstapel im Plangebiet, potenzielle Brutstätten Vögel



Abb. 8: Obstbäume auf der Fläche



Abb. 9: Gehölze ohne dauerhaft genutzte Horste



Abb. 10: Spaltenstrukturen, als potenzielle Fledermausquartiere



Abb. 11: Spechthöhlen vorhanden



Abb. 12: Höhlenstrukturen an den Gehölzen vorhanden



Abb. 13: Nistkasten an Laubbaum im Osten des Plangebietes



Abb. 14: Einzelsträucher am Rande des Plangebietes



Abb. 15: Kleiner Gartenschuppen auf der Prüffläche



Abb. 16: Decke des Gartenschuppens mit Hangmöglichkeiten und Nischen, keine Befunde



Abb. 17: Gartenschuppen, Einflugmöglichkeiten zwischen Wand und Dach

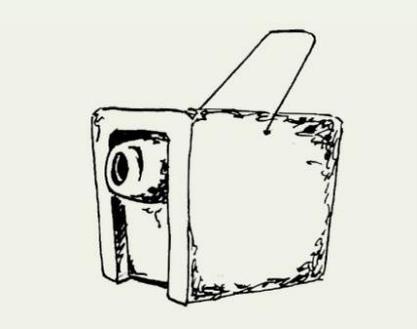
Anhang 2: Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt: Bauzeitenregelung für Gehölzentfernung, Gebäudeabriss und Umlagerung Holzstapel		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft am Gärtling“ in Weißenborn-Lüderode, Eichsfeldkreis	Exsos GmbH Am Vogelherd 56 98693 Ilmenau	V 1
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung für Gehölzentfernung, Gebäudeabriss und Umlagerung Holzstapel		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme: Flurstücke 49/1, 54/2, 55/7, 204 (teilw.), 230 (teilw.), Flur 8, Gemarkung Weißenborn; Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Weißenborn-Lüderode. Das Plangebiet umschließt eine Fläche von ca. 4.000 m ²		
Beeinträchtigung / Konflikt:		
Baubedingte Verletzung / Tötung von Brutvögeln und Fledermäusen in Gehölzen, Holzstapeln und an Gebäuden		
Maßnahme: Bauzeitenregelung für Gehölzentfernung		
Ziel ist zu vermeiden, dass sich bei gehölznahen Bauarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung/ Gehölzrodungen/ Gebäudeabriss Vogeleier und Nestlinge oder Fledermäuse im Baufeld befinden und verletzt oder getötet werden. Dafür sind die bauvorbereitenden Arbeiten / Baufeldfreimachung / Gehölzschnitte außerhalb der Vogelbrutzeit (1.März bis 30.September) und der Aktivitätszeit von Fledermäusen (1.April bis 30.November) durchzuführen: nur in der Zeit zwischen 01. Dezember und 28. Februar.		
Zeitpunkt der Durchführung: Baudurchführung und Betriebszeiten		
Hinweise für die Ausführungsplanung, zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: Kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich		

Maßnahmenblatt Nistersatz für Höhlen- und Nischenbrütende Vogelarten und Ersatzquartiere für Fledermäuse		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft am Gärtling“ in Weißenborn-Lüderode, Eichsfeldkreis	Exsos GmbH Am Vogelherd 56 98693 Ilmenau	A1 FCS
Bezeichnung der Maßnahme Nistersatz für Höhlen- und Nischenbrütende Vogelarten und Ersatzquartiere für Fledermäuse		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme

Maßnahmenblatt		
Nistersatz für Höhlen- und Nischenbrütende Vogelarten und Ersatzquartiere für Fledermäuse		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft am Gärtling“ in Weißenborn-Lüderode, Eichsfeldkreis	Exsos GmbH Am Vogelherd 56 98693 Ilmenau	A1 <small>FCS</small>
Lage der Maßnahme: Flurstücke 49/1, 54/2, 55/7, 204 (teilw.), 230 (teilw.), Flur 8, Gemarkung Weißenborn; Gemeinde Sonnenstein, Ortsteil Weißenborn-Lüderode. Das Plangebiet umschließt eine Fläche von ca. 4.000 m ²		Zusatzindex FFH= Kohärenzsicherungsmaßnahme (Natura 2000) CEF= funktionserhaltende Maßnahme FCS= Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Beeinträchtigung / Konflikt:		
Ersatzmaßnahme für den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (Spaltenquartiere) und Brutvögeln zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Maßnahme: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Brutvögel		
<u>Beschreibung der Maßnahme</u> <u>Zielkonzeption:</u> In einer Worstcase Betrachtung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermäusen (Tagesverstecke in pot. Spalten und Hangplätzen) und frei-, nischen-, und höhlenbrütenden Vogelarten in Gehölzen und an Gebäuden auf der Fläche nicht auszuschließen. Für den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nachfolgende Ersatzmaßnahmen umzusetzen um die Verluste von potenziellen Quartieren/ Brutstätten auszugleichen.		
<u>Durchführung:</u> Als Ersatz für die verlorengegangenen Ruhestätten für Fledermäuse und Niststätten für Brutvögel sind innerhalb der Maßnahmenfläche 2 Ersatznistkästen für Höhlenbrüter und 2 für Nischenbrüter an den geplanten Gebäuden oder geeigneten Gehölzen, sowie 2 Fledermauskästen (Ganzjahresquartier) an den geplanten Gebäuden/ Gehölzen anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Ersatzquartiere müssen in ausreichender Höhe von mindestens 3 Metern und geeigneter Richtung (bevorzugt Südost, Osten) montiert werden.		
<u>Beispiele Fledermausquartiere:</u> z.B. Hasselfeldt GmbH oder baugleich -Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende:		
Artikelnummer: FGUP Kategorie: Fledermauskästen Hersteller: Hasselfeldt GmbH Artenschutzprodukte		
Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse 		
	Flugloch: 18 x 2 cm Material: Atmungsaktiver Holzbeton Maße: Höhe: 48 cm, Breite: 24 cm und Tiefe: 9 cm Innenmaße: Höhe: 35 cm, Breite: 18 cm und Tiefe: 1,5 - 3 cm Sondergrößen möglich (auf Anfrage) Wärmebrückenfrei gedämmt zu allen Seiten, Rückseite aus Spänebeton Wartung: selbstreinigend Gewicht: ca. 6,5 kg Befestigung WDVS: in Dämmung eine passende Aussparung schneiden, Kasten hineinklemmen, Kasten überarmieren, Putz an Blende heranarbeiten.	

Maßnahmenblatt		
Nistersatz für Höhlen- und Nischenbrütende Vogelarten und Ersatzquartiere für Fledermäuse		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft am Gärtling“ in Weißenborn-Lüderode, Eichsfeldkreis	Exsos GmbH Am Vogelherd 56 98693 Ilmenau	A1 FCS
<p>-Fledermaus Spaltenkasten für Kleinfledermäuse:</p> <p style="text-align: center;">Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse, besonders Kleinfledermäuse <p>Orte: an Bäume in Garten, Wald & Feld, auch Haus Typ: großes Spaltenquartier, Wochenstubegeeignet, mit Kontrollluke unten Wartung: selbstreinigend Aussenmaße: Höhe: 48 cm, Breite: 30 cm und Tiefe: 8,5 cm (ohne Baumschmiege auf der Rückseite) Innenmaße (ohne Anflugbrett): Höhe: 35 cm, Breite: 25 cm und Tiefe: 2,5 cm Anflugbrett: 7 x 25 cm Einflugschlitz: 15 mm Baumseitig konkav gearbeitet: Hängt sicher am Baum! Dach abgeschrägt - Regenwasser, Blätter und Nadeln laufen ab! Material: atmungsaktiver Holzbeton Lieferumfang: Kasten und ein Aluminiumnagel 5,5 x 85 mm, so dass der Kasten umgehend aufgehängt werden kann. Gewicht: ca. 8 kg</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  </div> <p><u>Beispiele für Nistkästen Höhlenbrüter:</u> z.B. http://www.schwegler-natur.de/</p> <p>-Nisthöhle 1B Material: Besonders atmungsaktiver SCHWEGLER Holzbeton. Außenmaße: B 17 x H 26 x T 18 cm. Brutinnenraum: Ø 12 cm. Gewicht: ca. 3,6 kg. Fluglochweite:• Ø 32 mm Bewohner: Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling, Fledermäuse. oder</p> <div style="display: flex; justify-content: center; margin: 10px 0;">  </div> <p>-Nisthöhle 2M Material: Besonders atmungsaktiver SCHWEGLER-Holzbeton. Außenmaße: B 16 x H 35 x T 17 cm. Brutinnenraum: Ø 12 cm. Gewicht: ca. 3,7 kg. Fluglochweite:• Ø 32 mm Bewohner: Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling, Fledermäuse.</p> <div style="display: flex; justify-content: center; margin: 10px 0;">  </div> <p>-Nisthöhle 2GR Fluglochweite oval: 30 x 45 mm. Außenmaße: B 20 x H 31 x T 27 cm. Mit vergrößertem Brutinnenraum: B 14 x T 19 cm. Gewicht: ca. 6,7 kg. Bewohner: Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise. Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling, Fledermäuse.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">  </div>		

Maßnahmenblatt		
Nistersatz für Höhlen- und Nischenbrütende Vogelarten und Ersatzquartiere für Fledermäuse		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft am Gärtling“ in Weißenborn-Lüderode, Eichsfeldkreis	Exsos GmbH Am Vogelherd 56 98693 Ilmenau	A1 <small>FCS</small>
<p>z.B. http://naturschutzbedarf-strobel.de/brut-und-nistkaesten/</p> <p>Mardersicherer Höhlenbrüterkasten:</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Grossräumiger Nistkasten, für fast alle Höhlenbrüter geeignet, so z. B. viele Meisenarten, Kleiber, Trauerschnäpper, Wendehals, Gartenrotschwanz und Feldsperling. Fluglochweite: 32mm</p> <p><u>Beispiele Nistkästen Nischenbrüter:</u> z.B. Hasselfeldt GmbH oder baugleich</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="flex: 1;">  </div> <div style="flex: 2;"> <p>Nistkasten für Nischenbrüter</p> <p>Artikelnummer: NBH Kategorie: <u>Vogelkästen</u> Hersteller: <u>Hasselfeldt GmbH Artenschutzprodukte</u> Flugloch: zwei Stück, Hochoval 30 x 50 mm in der Klappe Großer Brutraum: ja, mit Unterteilung für Mardersicherheit Sicher bei: Katzen, Marder Orte: Haus, Garten, Carport, ab 2 m Höhe in alle Himmelsrichtungen Material: Atmungsaktiver Holzbeton Maße: Höhe 25 cm; Breite 18 cm; Tiefe: 25 cm Gewicht: ca. 7,5 kg Lieferumfang: Kasten, Bügel und ein Aluminiumnagel 5,5 x 85 mm, so dass der Kasten umgehend aufgehängt werden kann.</p> </div> </div> <p>z.B. http://www.schwegler-natur.de/</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="flex: 1;">  </div> <div style="flex: 1;"> <p>Nischenbrüterhöhle 1N</p> </div> </div>		

Maßnahmenblatt		
Nistersatz für Höhlen- und Nischenbrütende Vogelarten und Ersatzquartiere für Fledermäuse		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Maßnahmen-Nr.
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft am Gärtling“ in Weißenborn-Lüderode, Eichsfeldkreis	Exsos GmbH Am Vogelherd 56 98693 Ilmenau	A1 <small>FCS</small>
<p>Die Nischenbrüterhöhle 1N hat den perfekten Kleinräuberschutz: Bedingt durch die Konstruktion mit dem doppelten Einflug dieser Höhle kommt der im Brutinnenraum integrierte Kleinräuberschutz voll zur Geltung. Dieser Höhlentyp ist elster-, katzen-, marder- und eichelhähersicher, denn die Vögel bauen, bedingt durch die eindringende Helligkeit, immer im hinteren Bereich des Brutraumeinsatzes ihr Nest. Ein weiterer Vorteil des Brutraumeinsatzes ist, dass die Elterntiere vom Vorraum aus die Jungtiere gut versorgen können.</p> <p>Bewohner: Haus- und Gartenrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig, Feld- und Haussperling.</p> <p>Außenmaße: B 20 x H 20 x T 30 cm.</p> <p>Brutinnenraum: B 15 x T 21 cm.</p> <p>Fluglochweite: 30 x 50 mm.</p> <p>Material: Nisthöhle aus atmungsaktivem SCHWEGLER-Holzbeton, Brutraumeinsatz aus Holz. Aufhängebügel Stahl, verzinkt.</p> <p>Lieferumfang: Nisthöhle, Brutraumeinsatz, Aufhängebügel und Alunagel.</p> <p>Gewicht: ca. 5,6 kg.</p>		